



Gebührenordnung für die Dienstleistungen des Lebensmittelinspektorats

Stadtratsbeschluss vom 15. November 2000 (1955)¹
mit Änderungen bis 4. November 2015 (943)

Art. 1 Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Gebühren, welche für die Leistungen des Lebensmittelinspektorats, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, erhoben werden. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Lebensmittelkontrollen ohne Beanstandungen sind gebührenfrei. Nicht gebührenpflichtige Leistungen

Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

- Inspektionen mit Beanstandungen
- Nachkontrollen von Inspektionen mit Beanstandungen
- Beschlagnahme
- Probenerhebung bei Beanstandung
- Fotos, Tatbestandsaufnahmen pro Sujet
- Ausfertigen einer Strafanzeige

Dafür gelten folgende Gebührenansätze:²

Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen

Erste angebrochene Stunde	Fr. 220.–
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr. 125.–

Nachkontrollen

Erste angebrochene Stunde	Fr. 250.–
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr. 125.–
Wegpauschale	Fr. 100.–

Ausfertigung einer Strafanzeige

Erste angebrochene Stunde	Fr. 250.–
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr. 125.–

Weitere Gebühren

Beschlagnahme pro Warenposten	Fr. 40.–
-------------------------------	----------

¹ AS 43, 546.

² Fassung gem. STRB vom 4. November 2015 (943); Inkraftsetzung 1. Januar 2016.

Probenerhebung bei Beanstandung pro Warenposten Fr. 40.–
Fotos, Tatbestandsaufnahme pro Sujet Fr. 8.–

Gebühren für besondere Dienstleistungen

wie Konkursaufnahme, Begutachtungen, Beratungen, Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden, pro angebrochene

Halbstunde Fr. 110.–
Wegpauschale Fr. 100.–

Gebühren-
zuschlag

Art. 4 Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt die seit 1. Januar 1996 gültige Gebührenordnung vom 13. Dezember 1995³.

³ AS 42, 144.